

XIII. (Darlehens-Vertrag, Cession mit Bezug auf Kirchencapitalien.) Bei Ausleihung von Kirchengeldern an Private ist die Ordinariatsgenehmigung unter Darlegung der pupillarmäßigen Sicherheit nachzusuchen. Diese Sicherheit ist, wie bereits in der Pastoralfrage Nr. XI. Seite 142 dieses Jahrganges des Näheren erörtert wurde, vorhanden, wenn durch das neue Capital mit Einrechnung der etwa vorhergehenden Lasten ein Grundstück (Realität) nicht über zwei Drittel, ein Haus nicht über die Hälfte des wahren Werthes belastet wird. Wird nun auf Grund der nachgewiesenen Pupillar-Sicherheit vom Ordinarate die Ausleihung bewilligt, so ergeht unter Einem an die betreffende Vermögens-Verwaltung der Auftrag, den Entwurf eines Schuldscheines zur Genehmigung vorzulegen. Der Inhalt desselben muß gewissen Vorschriften entsprechen und hat mutatis mutandis in folgender Weise zu lauten:

Schuldschein.

94 fr. St.

(nach Scala II.)

Kraft dessen wir gefertigte Eheleute, Karl und Anna Lohengrin, gemeinschaftliche¹⁾ Besitzer des Hagenberggutes zu Gral Nr. 7, Pfarre St. Peter bekennen, mit Bewilligung des Hochw. bischöflichen Ordinariates Linz ddo. 1 April 1881 Z. 1537 aus dem Vermögen der Pfarrkirche St. Peter als Darlehen ein freies (das Loibl'sche Meßstiftungs-) Kapital pr. 300 fl. sage dreihundert Gulden Dest. W. am heutigen Tage baar empfangen zu haben.

Wir verpflichten uns in solidum für uns und unsere Nachfolger auf dem genannten Hagenberggute, dieses Darlehen vom 15. April 1881 an mit jährlichen fünf von Hundert nach hinein ohne irgend welchen Steuerabzug zu verzinsen und die Interessen kostenfrei am Verfallstage der Verm.-Verwaltung der Kirche St. Peter zuzustellen, das Capital selbst aber nach einvierteljährigen sowohl uns als der genannten Kirchenvermögens-Verwaltung freistehenden Aufkündigung zurückzubezahlen.

Sollten wir mit der Bezahlung der Zinsen länger als 3 Wochen nach deren jeweiliger Verfallszeit im Rückstande sein, so ist der Gläubiger berechtigt, das Capital sammt Zinsen sogleich ohne Aufkündigung im gerichtlichen Wege auf unsere Kosten hereinzubringen. Auch verbinden wir uns für uns und unsere Besitz-Nachfolger, das als Hypothek vorgeschriebene Anwesen zu Gral Nr. 7 während der ganzen Dauer der pfandrechtlichen Haftung bei der Landes-Brandasscuranz-Anstalt in Linz mit 2000 fl. Dest. W. fortan versichert zu halten, die Assekuranzgebühren pünctlich zu entrichten und uns hierüber beim Zinsenfälligkeits-Termin auszuweisen, widrigens das Capital ohne vorausgegangener Aufkündigung sogleich auf unsere Kosten zurückgefordert werden kann.

¹⁾ Wenn beide Eheheile auf ein Haus angeschrieben sind, so ist darauf zu sehen, daß beide Eheheile den Schuldbrief unterschreiben, beziehungsweise die Schuld übernehmen, da eben ein Eheheil nur die Hälfte der Realität verpfänden könnte.

Endlich verpflichten wir uns, für uns und unsere Besitz-Nachfolger alle Kosten an Gebühren, Stämpeln und Taxen für Quittungen, Cessionen, Einverleibungen und Pöschungen und alle etwaigen übrigen Gerichts- und Executionskosten, dann alle wie immer Namen habenden Kosten in und außer Concursfällen in der Art zu tragen, daß das Gotteshaus St. Peter nie eine dießfalls sich ergebende Auslage treffen soll.

Zur Sicherheit des Kapitals, der 5perc. Interessen und aller vorhergenannter Nebenverbindlichkeiten im Höchstbetrage von 50 fl., sage fünfzig Gulden Dest. W., verstanden wir das uns gehörige Hizenbergergut H.-Nr. 7 zu Gral, Pfarre St. Peter, Gerichtsbezirk Karlsheim, Grundbuch Karlsheim Fol. 1536, und ertheilen zugleich die Bewilligung, daß auf Grund dieser Schuldburkunde die Einverleibung des Pfandrechtes auf das Capital pr. 300 fl. sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten zu Gunsten der Pfarrkirche St. Peter bei unserer Realität im genannten Grundbuche geschehen könne.

Urkund dessen unsere legalisirte Fertigung.

Kind, den 15. April 1881.

Carl Lohengrin m. p.

Anna Lohengrin m. p.

Der genehmigte Schuldschein-Entwurf wird sodann mit dem Auftrage zurückgesandt, die Ausfertigung der Urkunde und die Intabulation zu veranlassen und den mit der Einverleibungsklausel versehenen Schuldbrief zur Bestätigung an das Ordinariat zu senden, welches ihn hernach zur Hinterlegung in die Zechschreine retournirt. Das Intabulationsgesuch, welches in der Regel der Gläubiger zu machen hat,¹⁾ hätte im vorliegenden Falle wie folgt zu lauten:

1 fl. 50 fr.
St.

Öbliches k. k. Bezirksgericht!

Laut dem in originali beiliegenden Schuldschein A. ddto. St. Peter den 15. April 1881 haben die Eheleute Karl und Anna Lohengrin, Besitzer des Hizenbergergutes zu Gral Nr. 7, Pfarre St. Peter aus dem Vermögen der Pfarrkirche St. Peter ein freieigenthümliches Capital pr. 300 fl. als Darlehen erhalten, wogegen sie sich verpflichteten, dieses Capital mit 5% zu verzinsen, und nach vorausgegangener beiden Theilen freistehender einvierteljähriger Aufkündigung an die Vermögens-Verwaltung dieser Pfarrkirche zurückzuzahlen. Zur Sicherheit dieser Forderung sammt Zinsen und etwaigen Einbringungskosten haben genannte Schuldner ihre obbezeichnete Realität als Hypothek bestellt. Unter Anschluß einer Abschrift des Schuldscheines für die Urkundensammlung und der Eintragungsgebühr pr. 1 fl. 87 1/2 fr.) bittet die gefertigte

¹⁾ Wenn der Schuldner um Intabulation ersucht, so muß der Gläubiger das Gesuch mit dem Beisatz: „Einverstanden“ unterfertigen.

²⁾ Die Eintragung eines Rechtes, dessen Werth den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, ist gebührenfrei; von einem Werthe über 100 fl. ist die Gebühr mit 1/2 % und 25 % Zuschlag zu entrichten, wobei die Summe auf eine durch 20 theilbare Ziffer erhöht wird. Beträgt z. B. das Darlehen 182 fl., so wird von der Summe pr. 200 fl. die Gebühr bemessen, würde dasselbe 180 fl. 90 fr. betragen,

Vermögens-Verwaltung: Das löbliche k. k. Bezirksgericht geruhe auf Grund des von den Lohengrin'schen Eheleuten ausgestellten Schuldscheines A. ddo. St. Peter den 15. April 1881 die Einverleibung des Pfandrechtes für die Darlehensforderung pr. 300 fl. sammt 5% Zinsen und Nebenverbindlichkeiten im Höchstbetrage von 50 fl. auf deren Realität, Grundbuch Karlsheim, Fol. 1536 zu Gunsten der Pfarrkirche St. Peter zu bewilligen und dem k. k. Grundbuchsamte den Vollzug dieser Intabulation verordnen.

Zu verständigen sind:

1. Die Kirchenvermögens-Verwaltung St. Peter unter Mittheilung des Originalschuldscheins.

2. Die Lohengrin'schen Eheleute auf dem Hiezenberggute zu Gral Nr. 7, Pfarre St. Peter.

N. am 1. Mai 1881.

L. S.

N. N. Pfarrer.

N. N. Bechspröfste.

Von außen Rubrum:

k. k. Bezirksgericht Karlsheim. — Die Kirchenvermögens-Verwaltung St. Peter bittet um grundsätzliche Einverleibung des Pfandrechtes für ihre Darlehensforderung pr. 300 fl., sammt 5%igen Zinsen und Nebenverbindlichkeiten auf das Hiezenberggute zu Gral Nr. 7.

Beilage A im Original und Abschrift mit 1 fl. 87½ fr. im Stempel und 2 Rubriken.)

Oft geschieht die Sicherstellung eines Darlehens im Cessionswege. Ein Gläubiger, dessen Guthaben auf einer Realität vor-
gemerkt ist, kündigt dasselbe dem Schuldner auf. Dieser nimmt das Geld von der Kirche St. Peter zur Befriedigung des Gläubigers auf, welcher ihm dafür eine Cessions-Urkunde ausstellt, so zwar, daß das Kirchencapital auf demselben Satz (und nicht etwa nach den noch folgenden Tabulargläubigern) zu stehen kommt, wie das bisherige Guthaben des Cedenten.²⁾ Bei der Cession, die eigentlich nur ein Wechsel in der Person des Gläubigers ist, kommt vor allem nachzuweisen, daß das Guthaben des Cedenten auf einer pupillarsicheren Satzpost steht und daß der betreffende Schuldbrief die erforderlichen Bestimmungen enthält, wie sie in dem oben angegebenen Formulare enthalten sind. Eine solche Cession lautet:

so käme nur von 180 fl. die Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist in Stempelmarken dem Gesuche beizulegen; wenn dieselbe mehr als 20 fl. beträgt, so ist sie nicht beizulegen, dafür aber eine dritte Rubrik für das k. k. Steueramt, welches dann die Gebühr bemißt und den Zahlungsauftrag an die Partei ergehen läßt. Eintragungen von durch Kauf, Tausch erworbenen unbeweglichen Sachen, wofür die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten war, sind gebührenfrei.

1) Diese müssen mit einem 15 fr.-Stempel versehen und mit obigen Rubriken übereinstimmen.

2) Cedent heißt der die Forderung abtretende Gläubiger, Cessionär der Uebernehmer des abgetretenen Rechtes (Kirche St. Peter), Cessus aber der Schuldner; der Gegenwerth, welchen der Cessionär dem Cedenten für die cedirte Forderung überläßt, Cessionsvaluta.

94 fr. St.

(Stempel nach Scala II.)

Da die Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche St. Peter, aus deren Vermögen mir Endesgefertigtem Leopold Weiß heute als Cessions-Valuta den Betrag pr. 300 fl. baar eingehändigt hat, so trete ich der genannten Kirche hiemit das für mich aus dem Schuldscheine vom 1. März 1872 auf der Realität des Karl und Anna Lohengrin sub Nr. 2 im Grundbuche Karlsheim Fol. 1576 vorgemerkte Capital pr. 300 fl., sage dreihundert Gulden mit allen mir bezüglich dieses Satzcapitals zustehenden Rechten und Befugnissen, insbesondere mit dem Rechte des Zinsenbezuges vom 15. April 1881 an, jedoch ohne für die Einbringlichkeit der Forderung irgend eine Haftungspflicht zu übernehmen, in sein volles und unbeschränktes Eigenthum ab, händige ihm den genannten Originalschuldschein aus und ertheile die Bewilligung, daß das Eigenthumsrecht an dem cedirten Capitale zu Gunsten der Pfarrkirche St. Peter auf dem Hitzbergergute zu Gral Nr. 7 bei der betreffenden Satzpost pr. 300 fl. grundbüchlich einverleibt werden könne.

Die mitgefertigten Schuldner Karl und Anna Lohengrin nehmen Kenntniß von dieser Cession, erkennen die Richtigkeit des cedirten Capitals pr. 300 fl. an und verpflichten sich zur ungetheilten Hand, dasselbe nach den Bestimmungen des ursprünglichen Schuldscheines vom 1. März 1872 an den nunmehrigen Gläubiger, nämlich die Pfarrkirche St. Peter, zu verzinsen und einzuzahlen.

St. Peter, den 15. April 1881.

Leopold Weiß, Cedent.

Karl Lohengrin,) Schuldner.

Anna Lohengrin,)

(Regalisirungsclausel.)

Das Tabular-Gesuch um Eigenthumsübertragung in Folge Cession ist in ähnlicher Weise zu machen, wie die obcitirte Eingabe um Intabulation der Forderung pr. 300 fl. Eine andere Cession ist jene der Satzpost, wenn Jemand zu Gunsten der Kirche, die auf einen pupillarsicheren Satz kommen muß, seinen Vorrang im Grundbuche abtritt und eben dadurch ermöglicht, daß der Schuldner ein Kirchengeld zu leihen erhält. Eine solche Satzvorrrangs-Abtretungs-Erklärung lautet:

50 fr. St.

Ich Endesgefertigter Leopold Weiß, Krämer, trete hiemit der auf den Schuldschein vom 15. April 1881 gegründeten, auf dem im Grundbuche Karlsheim Fol. 1536 vorgetragenen Hiezingerhause Nr. 7 zu Gral unter PN. 4 sichergestellten Darlehens-Forderung der Pfarrkirche St. Peter im Betrage von 300 fl. sammt 5% Zinsen und den etwaigen Einbringungskosten bis zum Höchstbetrage pr. 50 fl. den Satzvorrrang vor meinem ebendasselbst unter PN. 3 haftenden auf die Pfandbestellungs-Urkunde ddo. Prägarten den 14. März 1880 gegründeten Bauschillings-Forderung im Betrage von 2000 fl. und ertheile die Be-

willigung, daß das eingeräumte Sachvorrangsrecht zur Seite der bezüglichen Sachpost grundbüchlerlich vorgemerkt werde. Zur Bestätigung meine legalisirte Unterschrift.

St. Peter, den 1. Mai 1881.

Leopold Weiß.

Die Kirchenvermögens-Verwaltung St. Peter wird dann beim k. k. Bezirksgerichte die Anmerkung des Sachvorranges ihrer Darlehensforderung pr. 300 fl. vor der restlichen Bau-schillings-Forderung von 2000 fl. des Leopold Weiß bei dem Hagenberggute Nr. 7 nachzusuchen haben.

Linz.

Anton Pinzger,
Consistorial-Secretär.

XIV. (*Erbschaftserbschleichung?*) Ein Vater hat zwei Söhne, aber nur ein Haus. Wie geht er es an, um auch für den anderen Sohn eines zu bekommen? —

In der Nähe wohnt eine alte, kinderlose Frau, die keine (gesetzlichen) Motherben besitzt, denen ihre Villa zufallen müßte. Der Vater möchte aber gerade diese für seinen zweiten Sohn haben. Da verfällt er auf ein eigenthümliches Mittel, von dem er aber keiner Seele etwas sagt. Er geht etliche Nächte hin, schleicht sich in die weitläufigen Räume ein und macht einen wahren Höllenspektakel. Die alte Frau, darob natürlich in panischen Schrecken versetzt, klagt diesen „Geisterpuck“ ihrem Nachbar, der eben der Vater dieser zwei Söhne ist. Er bemitleidet sie, stellt sich äußerst theilnehmend . . . beruhigt sie und bestimmt sie endlich, die nächtliche Ruhe noch einmal zu versuchen. Allein die „bösen Geister“ (re vera!) lassen ihr keine Ruhe — sie sieht sich gezwungen, den schwarzen Gesellen das Feld zu räumen — das Haus zu verlassen. Aber wohin? O, sagt der liebe Vater Nachbar, für das ist leicht gesorgt; bei uns haben Sie Platz genug — nichts soll Ihnen fehlen. Gesagt, gethan. Die Frau wird in der neuen Wohnung auf alle erdenkliche Weise gepflegt — ja auf den Händen getragen. Endlich kommt es mit ihr zum Sterben. Beim Testamentmachen setzt sie ihren Hausherrn, resp. den zweiten Sohn zum Erben ihrer Villa ein, „weil sie hier in ihrer Noth eine so liebevolle Unterkunft gefunden . . .“

Daß der Vater schwer, ja doppelt schwer gesündigt, versteht Jeder; aber ist der Vater oder der Sohn vom theologischen Standpunkt aus restitutionspflichtig?

Nein; denn es war keine directe Erberschleichung. Die „Spuckmittel“ dienten nur dazu, sie in das Haus herüberzubringen und ihr Wohlthaten zu erweisen — natürlich in der Absicht, es nicht umsonst zu thun.